



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

K U N D M A C H U N G

gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. werden die

RICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN FÜR SPENDEN, SPONSORING UND WERBUNG

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 17. Nov. 2015 kundgemacht.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Private an die Marktgemeinde Gunskirchen zur Förderung von Verwaltungszielen. Die Richtlinien sind verbindlich für alle gemeindeeigenen Einrichtungen, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigenbetriebe.

§ 2 Begriffe

Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwertigen Leistung durch eine juristische, natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtungen auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung). Sponsoring basiert immer auf den Begriff von Leistung und Gegenleistung.

Werbung ist jede Art der nicht persönlichen Vorstellung und Förderung von Ideen, Waren oder Dienstleistung eines eindeutig identifizierbaren Auftraggebers durch den Einsatz bezahlter Medien, wodurch der Werbende eine von ihm definierte Zielgruppe zur Förderung unternehmerischer Zwecke zu erreichen und zu beeinflussen sucht.

Spenden sind eine freiwillige Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen oder sonstigen Vorteilen durch Private an die Marktgemeinde Gunskirchen zur Förderung von anerkannten gemeinnützigen Zwecken ohne Anspruch auf Gegenleistung. Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch Privatpersonen oder Unternehmen (Mäzen), die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Mäzen handelt aus selbstlosen Motiven und wünscht sich in der Regel keine Öffentlichkeitswirkung.

Private/Zuwendner sind alle natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die an die Marktgemeinde Gunskirchen Sponsoring, Spenden oder Schenkungen leisten.

§ 3 Zulässigkeit von Sponsoring

Bei der Entscheidung über den Einsatz von Sponsoring sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Im Bereich der hoheitlichen Verwaltungsaufgaben ist Sponsoring grundsätzlich nicht zulässig.
- Sponsoring ist außerdem ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandlungen könnten durch die Sponsorleistung beeinflusst werden.
- Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzaufgaben entstehen, die dem Haushalt und den haushaltsrechtlichen Vorschriften zuwider laufen. Sponsoring muss mit dem Haushaltszweck vereinbart sein.

§ 4 Abschluss von Sponsoringverträgen

Zur Förderung von Transparenz und zur Kontrolle der Sponsoringentscheidung ist jede Vereinbarung über eine Sponsorleistung mit einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers regelt.

Vertragsgegenstand

Im Vertrag sind Leistung und Gegenleistung möglichst genau zu bezeichnen. Zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung dürfen dem Sponsor keine Zugeständnisse gemacht werden, die ihm Einflussmöglichkeiten auf die Erledigung öffentlicher Aufgaben einräumen.

Laufzeit/Kündigung

Der Sponsoringvertrag ist zeitlich zu befristen, um das Entstehen von Abhängigkeiten zu vermeiden.

Keine Ausschließlichkeit

Zur Klarstellung sollte die Sponsoringvereinbarung eine Regelung darüber enthalten, dass es der Marktgemeinde Günskirchen gestattet ist, neben den abzuschließenden Sponsoringvertrag weitere Sponsoringverträge einzugehen, wenn dies keine direkten Wettbewerber des Sponsors sind.

Zusatzkosten

In einer besonderen Bestimmung zu den Kosten ist zu regeln, wer die bei der Durchführung des Sponserings entstehenden Zusatzkosten trägt.

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Vertragsabschlüsse liegt gem. § 58 Oö. Gemeindeordnung beim Bürgermeister/Bürgermeisterin der Marktgemeinde Günskirchen. In Fällen von besonderer Bedeutung bzw. bei Überschreitung gewisser Wertgrenzen, die durch die Oö. Gemeindeordnung in den §§ 58, 56 und 43 geregelt sind, ist es eventuell erforderlich, dass fallspezifisch der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat den Vertragsabschluss genehmigen muss.

Haushaltmäßige Behandlung von Sponsorleistungen

Die buchhalterische Abwicklung hat derart zu erfolgen, dass das Sponsoring aufgrund des Sponsorvertrages eindeutig einem Fachbereich zuzuordnen ist. Bei Erhalt von Sachleistung ist jedenfalls die Finanzabteilung zu informieren, die eine Bewertung der Sponsorleistung vorzunehmen hat.

§ 6 Zulässigkeit von Werbung

Für Werbung gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien, jedoch mit folgender Maßgabe:

Werbung ist im Bereich der hoheitlichen Verwaltungsaufgaben zulässig, es sei denn, es könnte der Anschein entstehen, Verwaltungshandlungen könnten durch die Werbeleistung beeinflusst werden.

§ 7 Zulässigkeit von Spenden

Bei der Entscheidung über den Einsatz von Spenden sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Im Bereich der hoheitlichen Verwaltungsaufgaben sind Spenden grundsätzlich nicht zulässig.
- Spenden sind außerdem ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandlungen könnten durch die Spende beeinflusst werden.
- Im Zusammenhang mit Spenden dürfen keine Zusatzaufgaben entstehen, die dem Haushalt und den haushaltsrechtlichen Vorschriften zuwider laufen. Spenden müssen mit dem Haushaltszweck vereinbar sein.

§ 8 Entgegennahme von Spenden

Zur Förderung von Transparenz und zur Kontrolle der Spenden ist jede Spende schriftlich festzuhalten, indem insbesondere Art und Weise der Spende und Name und Anschrift des Spenders/der Spenderin aufzuscheinen haben.

Annahmefähigkeit

Zur Annahme von Spenden sind nachstehend angeführten Dienststellen befugt:

Markgemeindegemeindeamt	Finanzabteilung, Hauptkasse
Seniorenwohn- und Pflegeheim	Heimleitung, Pflegedienstleitung
Kindergarten	Kindergartenleitung
Krabbelstube	Krabbelstubenleitung
Schülerhort	Schülerhortleitung

Die befugten Dienststellen, welche zur Entgegennahme von Spenden befugt sind, haben über die Annahme der Spende eine Quittung auszustellen und ist die Spende unverzüglich der Finanzabteilung der Marktgemeinde Gunskirchen zu melden. Die Spende ist nach Annahme, ohne unnötigen Aufschub beim Marktgemeindegemeindeamt, Finanzabteilung, zur Einzahlung zu bringen.

Verwendungszweck

Die Spenden werden ausschließlich für jene Zwecke verwendet, die von Privaten/Zuwender ausgesprochen wurde. Die vereinnahmten Spenden können somit zusätzlich zu den budgetären Mitteln Verwendung finden, sodass die eingebrachten Spenden keinesfalls als Ersatz für Budgetmittel zu werten sind. Finden die eingebrachten Spenden im jeweiligen Haushaltsjahr keine Berücksichtigung, so sind die eingebrachten Spenden auf ein Rücklagenkonto zu verbuchen und können die Mittel in einem der folgenden Finanzjahre angesprochen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Sturmair